

UNIV. BIBL.  
DORTMUND  
4. SEP. 1984  
Z A 1121  
eingegangen

# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 9/84

31.08.1984

## Amtlicher Teil

Vorläufige Diplomprüfungsordnung  
der Abteilung Bauwesen Seite 1

Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen  
Nr. 10/79 vom 9. Juli 1979

## Nichtamtlicher Teil

Gesetz zur Förderung wissenschaftlichen  
und künstlerischen Nachwuchses des  
Landes Nordrhein-Westfalen (Graduierten-  
förderungsgesetz Nordrhein-Westfalen-GrFG-NW  
vom 26. Juni 1984) - GV. NW. S. 363 Seite 3

Verordnung über die Durchführung des Graduierten-  
förderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverord-  
nung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW vom  
30. Juli 1984) - GV. NW. S. 416

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

**Vorläufige Diplomprüfungsordnung  
der Abteilung Bauwesen**

**Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen  
Nr. 10/79 vom 9. Juli 1979**

Bei der in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/79 vom 9. Juli 1979 erfolgten Bekanntmachung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen ist in § 5 Abs. 3 Satz 2 versehentlich der Hinweis auf § 15 nicht mit aufgenommen worden.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 lautet richtig:

**"Die §§ 7, 8, 14 (1), 15 und 28 (1) gelten sinngemäß."**

In § 13 Abs. 4 Nr. 1.1 und Nr. 1.11 ist in Spalte E die Prüfung dem jeweiligen ersten Studienelement zuzuordnen. Zur Verdeutlichung wird daher § 13 Abs. 4 neu bekanntgegeben:

(4) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung des Studienganges "Bauingenieurwesen" (B 2/3)

A Prüfungsfächer	B Studienelement/ Inhalte	C Zahl + Art der erforderlichen Leistungsnachw.	D Gewichtspunkte für LN in %	E Form/Dauer der Prüfung	F Gewichtspunkte Prüfung in %	G Wichtung des Faches
1.0 Pflichtfächer						
1.1 Ausbaukonstruktion	Baukonstruktion	1 Übung 1 Übung im Projekt	20 40	mündl. (20)	20	2
	Techn. Gebäudeausrüstung	1 Übung im Projekt	20			
1.2 Baubetrieb und Baumaschinen	Baubetrieb Baumaschinen	1 Übung 1 Übung im Projekt	20 20	schriftl. (180)	60	3
1.3 Baumechanik-Statik	Baumechanik-Statik	1 Übung	50	schriftl. (240)	50	4
1.4 Bauwirtschaft	Bauwirtschaft	1 Übung	40	schriftl. (120)	60	2
1.5 Beton- und Stahlbetonbau	Stahlbeton	1 Übung 1 Übung im Projekt	20 20	schriftl. (240)	60	3
1.6 Gebäudelehre und Einführung in den Städtebau	Bauplanung und Städtebau	1 Übung	100	./.	./.	1
1.7 Grundlagen des Planens und Bauens	Techn. Zeichnen	1 Übung	25	./.	./.	1
	Baugeschichte	1 Übung	25			
	Einführung in die Architektur	1 Übung	25			
	Verfahren und Methoden d. Bauplanung	1 Übung im Projekt	25			
1.8 Konstr. Bauphysik	Konstruktive Bauphysik	1 Übung	40	schriftl. (120)	60	1
1.9 Konstruktive Baustoffkunde	Konstruktive Baustoffkunde	./.	./.	schriftl. (120)	100	1
1.10 Stahlbau	Stahlbau	1 Übung	40	schriftl. (240)	60	2
1.11 Theoretische Methoden im Bauwesen	Mathem. Methoden	1 Klausur	20	schriftl. (240)	60	4
	Elektronische Datenverarbeitung	1 Übung	10			
	Darst. Geometrie	1 Übung	10			
1.12 Tragkonstruktionen	Tragkonstruktionen	1 Übung im Projekt	50	mündl. (20)	50	3

Dortmund, den 28.8.1984

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
In Vertretung  
Prof. Dr. U. Branahl  
- Prorektor -

Nichtamtlicher Teil

Zur hochschulöffentlichen Bekanntmachung  
werden nachfolgend das

Gesetz zur Förderung wissenschaftlichen  
und künstlerischen Nachwuchses des  
Landes Nordrhein-Westfalen

und die

Verordnung über die Durchführung des  
Graduiertenförderungsgesetzes,

die am 12.07. bzw. 31.07.1984 in Kraft  
getreten sind, abgedruckt.

**Gesetz  
zur Förderung wissenschaftlichen und  
künstlerischen Nachwuchses des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
(Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen -  
GrFG NW)**

Vom 26. Juni 1984 \*)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das  
hiermit verkündet wird:

**§ 1**

**Zweck der Förderung**

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Stipendien und Zuschläge für Sach- und Reisekosten (Förderungsleistungen) an besonders qualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte gewährt.

(2) Bei der Gewährung der Förderungsleistungen sollen Fachgebiete, in denen ein besonderer Bedarf an wissenschaftlichem und künstlerischem Nachwuchs besteht, und Forschungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

**§ 2**

**Promotionsförderung**

(1) Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer als Studienabschluß die Promotion anstrebt.

(2) Ein Stipendium wird entweder als Grundstipendium oder als Abschlußstipendium gewährt:

1. Ein Grundstipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich
  - a) im Anschluß an einen Hochschulabschluß oder
  - b) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 im Anschluß an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums oder
  - c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluß eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsgangs auf die Promotion vorbereitet.

2. Ein Abschlußstipendium kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlußprüfung als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 60 WissHG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 WissHG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, daß ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlußprüfung beschäftigt war.

(3) Beim Grundstipendium soll der Zeitraum zwischen Hochschulabschluß und Beginn der Förderung, im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c) der Zeitraum zwischen Hochschulabschluß und Beginn der praktischen Ausbildung oder des beruflichen Vorbereitungsdienstes, in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen. Beim Abschlußstipendium soll die Förderung unmittelbar an die Beschäftigung gemäß Absatz 2 Nr. 2 anschließen.

(4) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel beim Grundstipendium zwei Jahre, beim Abschlußstipendium ein Jahr. Verzögert sich der Abschluß durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung beim Grundstipendium um höchstens ein Jahr, beim Abschlußstipendium um höchstens sechs Monate ausnahmsweise verlängert werden.

(5) Das Promotionsverfahren muß an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Der Stipendiat muß an dieser Hochschule eingeschrieben sein. Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen können außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht werden. Das Promotionsvorhaben muß durch einen Professor oder Privatdozenten wissenschaftlich betreut werden.

(6) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

**§ 3**

**Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben**

(1) Wer ein Studium an einer Kunsthochschule abgeschlossen hat und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens ein Grundstipendium erhalten, wenn sein Vorhaben von der Hochschule anerkannt ist und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten läßt. Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen sowie Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb einer Kunsthochschule erbracht oder erworben hat, berücksichtigt werden.

(2) Das künstlerische Entwicklungsvorhaben muß an einer Kunsthochschule in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. § 2 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

**§ 4**

**Zuschläge für Sach- und Reisekosten**

(1) Stipendiaten können zur Förderung ihrer Promotion oder ihres künstlerischen Entwicklungsvorhabens Zuschläge für Sachkosten, mit Ausnahme von Druckkosten, sowie für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion oder für das künstlerische Entwicklungsvorhaben erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist.

(2) Für Reisen in Gebiete oder innerhalb von Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können Reisekosten höchstens für die Dauer von insgesamt 30 Tagen gewährt werden. Bei einem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von mehr als 30 Tagen, der für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes erforderlich ist, dürfen Zuwendungen für die durch den Aufenthalt verursachten zusätzlichen Kosten nur mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung oder der von ihm bestimmten Stelle gewährt werden.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

(2) Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag und einem Kinderzuschlag. Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sind zu berücksichtigen.

(3) Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils höchstens ein Jahr. Das Stipendium darf nur weiterbewilligt werden, wenn die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen.

(4) Förderungsleistungen sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Leistungsnachweise.

§ 6

Berufstätigkeit

Übt ein Stipendiat neben der Bearbeitung seines wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt.

§ 7

Abschlußbericht

(1) Nach Beendigung der Förderung legt der Stipendiat einen Bericht über seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Vorhabens. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung darüber, sofern nicht die Hochschule eine andere Bestimmung trifft.

(2) Kann der Stipendiat bis zur Beendigung der Förderung ausnahmsweise die Dissertation nicht einreichen oder das künstlerische Entwicklungsvorhaben nicht abschließen, so legt er die Gründe dar, beschreibt den erreichten Stand der Arbeit und äußert sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang. In diesem Fall ist der Stipendiat verpflichtet, bis zur Einreichung der Dissertation oder bis zum Abschluß des künstlerischen Entwicklungsvorhabens mindestens drei Jahre nach Beendigung der Förderung jährlich zu einem festzusetzenden Termin schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten.

§ 8

Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, daß sich der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Liegen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 9

Zuständigkeit

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Hochschulen als staatliche Angelegenheit. Bei der Feststellung, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Förderung nach §§ 1 bis 3 vorliegen, unterliegen die Hochschulen nur der Rechtsaufsicht.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln

1. die Höhe der Stipendien,
2. die Höhe der Zuschläge für Sach- und Reisekosten,
3. die Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sowie die Verpflichtung des Stipendiaten und seines Ehegatten, über ihre Einkommen Auskunft zu geben,
4. das Nähere über die Förderungsvoraussetzungen und die Bewilligungsdauer,
5. die Förderung bei Unterbrechung des Vorhabens und mit der Förderung zu vereinbarende Berufstätigkeiten,
6. das Vergabeverfahren, einschließlich der Einrichtung von Vergabekommissionen,
7. die zuständige Stelle gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Ausbildungsgängen nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes gelten Teil I der Abschlußprüfung der einstufigen Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen oder damit vergleichbare Prüfungen einer anderen einstufigen Juristenausbildung in der Bundesrepublik oder, sofern ein Studiengang keine mehrteilige Abschlußprüfung vorsieht, vergleichbare studienbegleitende Leistungskontrollen als Hochschulabschluß im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a).

(2) Die Frist des § 2 Abs. 3 Satz 1 beginnt bei Bewerbern, die ihren Hochschulabschluß in der Zeit vom 1. Juni 1981 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1984

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

(L. S.)

Der Finanzminister  
Posser

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1984 S. 363.

**Verordnung über die Durchführung des  
Graduiertenförderungsgesetzes  
(Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen  
- GrFV-NW)**

Vom 17. Juli 1984 \*

Auf Grund des § 10 des Graduiertenförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen - GrFG NW - vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 363) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

**§ 1**

**Höhe des Stipendiums**

(1) Das Stipendium nach §§ 2 und 3 des Gesetzes beträgt 1200 DM monatlich (Grundbetrag).

(2) Der Stipendiat erhält zu dem Stipendium einen Zuschlag von 300 DM monatlich (Kinderzuschlag), wenn

1. er und sein Ehegatte mindestens ein Kind zu unterhalten haben und das Einkommen der Ehegatten nach § 4 Abs. 3 24 000 DM im Jahr nicht übersteigt,
2. er als Alleinstehender mindestens ein Kind zu unterhalten hat.

(3) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem Gesetz oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.

(4) Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.

**§ 2**

**Sach- und Reisekosten**

(1) Für Sachmittel, die von der Hochschule oder anderen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, können keine Zuschläge gewährt werden.

(2) Reisekosten umfassen Fahrkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie sind nach der niedrigsten Stufe des Landesreisekostengesetzes zu berechnen.

(3) Die Zuschläge für Sach- und Reisekosten dürfen in der Regel insgesamt 2000 DM während der Förderungsdauer nicht überschreiten.

(4) Sach- und Reisekosten können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung des Stipendiaten pauschaliert werden; in diesem Fall kann auf den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten verzichtet werden.

(5) Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes erteilt die Hochschule.

**§ 3**

**Berufstätigkeit**

Als Berufstätigkeit von geringem Umfang im Sinne von § 6 des Gesetzes gilt eine Tätigkeit bis zu 4 Stunden wöchentlich.

**§ 4**

**Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten**

(1) Einkünfte aus Berufstätigkeiten, die nach § 3 zulässig sind, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(2) Andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das Jahreseinkommen einen Betrag bei Ledigen von 15000 DM, bei Verheirateten einschließlich des Jahreseinkommens des Ehegatten 24000 DM jährlich übersteigt. Für jedes zu unterhaltende Kind erhöhen sich diese Beträge um 2000 DM pro Jahr. Maßgebend für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung.

(3) Als Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die Einkünfte nach Absatz 1 sowie um die festgesetzte Einkommensteuer und Kirchensteuer und um die steuerlich anerkannten Versorgungsaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr.

(4) Macht der Antragsteller glaubhaft, daß das Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 3 im Förderungszeitraum voraussichtlich geringer sein wird als das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung, so wird dieses Einkommen bei der Berechnung des Stipendiums zugrundegelegt. Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Jahreseinkommen im Förderungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(5) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesem Gesetz, so werden Einkünfte nach Absatz 2 bei dem Stipendiaten angerechnet, der die Einkünfte erzielt.

(6) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 DM führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

**§ 5**

**Durchführung der Anrechnung**

(1) Der Bewerber oder der Stipendiat ist verpflichtet, seine und die Einkommensverhältnisse seines Ehegatten der Hochschule mitzuteilen und die in § 4 Abs. 4 bezeichneten Veränderungen anzuzeigen. Er weist die Einkommensverhältnisse durch Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nach. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. § 4 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Von der Anrechnung des Einkommens ist im Einzelfall abzusehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.

(3) Der sich aus der Berechnung nach § 4 ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 DM, so wird ein Stipendium nicht gewährt.

**§ 6**

**Vergabe der Förderungsleistungen**

Die Förderungsleistungen werden auf Antrag von den Hochschulen vergeben. Die Anträge sind an die Hochschulverwaltung zu richten.

\*) verkündet am 30.07.1984 GV.NW. 1984 S. 416

§ 7

Vergabekommission

(1) Jede wissenschaftliche Hochschule und Kunsthochschule bildet eine Vergabekommission. Ihr gehören an:

1. bei wissenschaftlichen Hochschulen der Rektor oder ein von ihm bestellter Vertreter, bei den Kunsthochschulen der Leiter oder sein Stellvertreter,
2. zwei Professoren,
3. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein künstlerischer Mitarbeiter,
4. ein Student mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter gemäß Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden auf Vorschlag des Senats vom Rektor bzw. Leiter der Hochschule bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre, des Mitgliedes und seines Stellvertreters gemäß Absatz 1 Nr. 4 ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen; gleiches gilt für den Stellvertreter.

§ 8

Aufgabe der Vergabekommission

(1) Die Kommission stellt fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes vorliegen. Sie setzt die Förderungsdauer nach § 2 Abs. 3 und 4 des Gesetzes fest und beurteilt die Notwendigkeit der Gewährung von Zuschlägen für Sach- und Reisekosten und prüft den Abschlußbericht. Der Fachbereich, dem das beabsichtigte Promotionsvorhaben oder künstlerische Entwicklungsvorhaben zuzuordnen ist, ist zu beteiligen.

(2) Die Vergabekommission wirkt in der Hochschule auf eine Unterstützung der Graduiertensförderung in Forschung und Lehre, künstlerischen Tätigkeiten und künstlerischen Entwicklungsvorhaben hin.

§ 9

Dauer der Bewilligung

(1) Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Auf Antrag des Stipendiaten ist bei Grundstipendien vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu entscheiden, ob eine Fortsetzung der Förderung gerechtfertigt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.

(3) Die Bewilligung endet spätestens:

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
2. mit Beendigung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens,
3. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat eine nicht mit § 3 zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.

(4) Unterbricht der Stipendiat sein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben, so unterrichtet er die Hochschule unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen zurückgezahlt werden. Zeigt der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben in der verbleibenden gesetzlichen Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Verlängerung der Bewilligung in dem Verfahren nach § 11 zu entscheiden; die Verlängerung kann mit einer Weiterbewilligung verbunden werden.

(5) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um die Hälfte des Zeitraums dieser Unterbrechung.

§ 10

Erstmalige Bewilligung des Stipendiums

(1) Bei Anträgen auf Grundstipendien und Stipendien für künstlerische Entwicklungsvorhaben sind die bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen und die Vorarbeiten für das Vorhaben zu erläutern und ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm vorzulegen. Bei Anträgen auf Abschlußstipendien muß ein Arbeitsplan überprüfbare Angaben über den Stand des wissenschaftlichen Vorhabens, die von dem betreuenden Professor oder Privatdozenten zu bestätigen sind, sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthalten.

(2) Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Professoren oder Privatdozenten zu erstatten sind.

§ 11

Weiterbewilligung des Stipendiums

(1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums nach dem ersten Bewilligungszeitraum legt der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluß des Vorhabens ergeben. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden. Anträge auf Verlängerung des Stipendiums in besonderen Fällen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes sind zusätzlich zu begründen.

(2) Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht ein Gutachten über die von dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen ab. Die Vergabekommission kann das Gutachten eines weiteren Professors oder Privatdozenten verlangen.

§ 12

Widerruf des Stipendiums

Die Feststellung, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird von der Vergabekommission nach Anhörung des Stipendiaten getroffen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 1984

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1984 S. 416.